

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie den §§ 20 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 883), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 317) hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 14.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Rhade betreibt eine Kindertagesstätte (Kita) als rechtlich selbständige, öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätte gliedert sich in einen Kindergarten und eine.
- (3) Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe und Ziel einer Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesem Auftrag für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der pädagogischen Konzeption der Kita festgelegt.

§ 3 Aufnahme der Kinder in die KiTa

- (1) In die Kita nach § 1 können alle Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rhade haben, auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (3) Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, wenn dadurch der Gemeinde Rhade keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Aus pädagogischen Gründen soll ein Widerruf möglichst erst zum nächsten Aufnahmetermin erfolgen. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Rhade wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.
- (4) Die Kita muss für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten (§ 7 Abs. 4, Satz 1 NKitaG).
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1.8. eines jeden Jahres. Die Aufnahme soll aus Gründen einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit möglichst nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist von dem Ende der schulischen Sommerferien abhängig und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.
- (6) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erbringung des Nachweises über den ausreichenden Marnern-Impfschutz gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

§ 4

Aufnahmeverfahren für die Kinderkrippe

- (1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (2) Die Kinderkrippe nimmt Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf.
- (3) In begründeten Einzelfällen können jüngere Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung pädagogischer und sozialer Aspekte aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.
- (5) Über die Aufnahme und einen Widerruf entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kita-Leitung.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.
- (7) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

Aufnahmeverfahren für den Kindergarten

- (1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (2) Grundsätzlich richtet sich die Aufnahme nach dem Alter der Kinder und nach den verfügbaren Plätzen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.
- (4) Über die Aufnahme und einen Widerruf entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kita-Leitung.
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.
- (6) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6

Gesundheitsvorsorge

- (1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die Kinder müssen mindestens zwei Tage krankheitsfrei sein, um die Kita wieder besuchen zu dürfen. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kita-Leitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) In der Kita können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist

der Leiterin der Kita unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen. Für die Wiederzulassung gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 7

Betreuungsjahr, Öffnungszeiten; Ferienregelung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die gebuchten Betreuungsleistungen gelten grundsätzlich für das gesamte Jahr und können nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Kündigungsfristen geändert werden.
- (2) Die Kita erfüllt den Rechtsanspruch der Eltern und Sorgeberechtigten auf die Regelbetreuung nach dem KitaG. Die individuellen Betreuungszeiten der Einrichtungen werden durch Beschluss des Gemeinderates in den Durchführungsbestimmungen nach § 3 Abs. 5 Satz 3 festgelegt.
- (3) Zusätzlich zu den Regelbetreuungszeiten können bei einem Bedarf von mindestens 6 Kindern Sonderöffnungszeiten angeboten werden. Sie können je nach Bedarf variieren und werden mit dem Aufnahmebescheid festgelegt.
- (4) Verursachen die Sorgeberechtigten längere als die genannten Öffnungszeiten, sind die dadurch entstehenden Kosten von ihnen zu tragen. Das gilt auch bei beitragsfreien Kindern. Wiederholte Verstöße gegen die Öffnungszeiten (dadurch z.B. nachhaltige Störung der pädagogischen Arbeit) rechtfertigen eine Kündigung seitens des Trägers.
- (5) Die Kita ist in den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen. Beginn und Ende werden vom Bürgermeister im Benehmen mit der Kita-Leitung festgelegt.
- (6) Wenn pädagogische Gründe nicht entgegenstehen, können schulpflichtige Kinder auch an der Betreuung der Regelgruppe teilnehmen, wenn das neue Betreuungsjahr bereits begonnen hat, der Schulunterricht aufgrund sehr später Sommerferien aber noch nicht gestartet wurde und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.
- (7) In den Osterferien kann die Kita eine Woche geschlossen werden. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für den Tag nach Himmelfahrt und an gesetzlichen Feiertagen ist die KiTa der Gemeinde Rhade geschlossen. Die Ferien der Kita werden rechtzeitig allen Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

§ 8

Elternbeitrag/Benutzungsgebühren für den Kindergarten und die Kinderkrippe

- (1) Die Beiträge werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten. (Elternbeitrag nach § 22 NKitaG). Für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung wird kein Beitrag für die Betreuung erhoben. Diese Befreiung gilt auch für eine Betreuungszeit, einschließlich Früh- und Spätdienst, von über acht Stunden täglich.
- (3) Der Beitrag soll sich nach dem NKitaG an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten orientieren. Dieser Vorgabe ist mit der Gebührentabelle Rechnung getragen worden, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für Kinder, die aus triftigen Gründen mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann das Entgelt auf Antrag um 50 % herabgesetzt werden.
- (5) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 9

Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, erhalten die Sorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung, dass über den Platz anderweitig verfügt wird, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen der Gemeindeverwaltung oder Kita die Gründe mitgeteilt werden.
- (3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von der Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls im Grundsatz für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich.
- (4) Kündigungen eines Kita-Platzes oder der Sonderbetreuungen seitens der Sorgeberechtigten im laufenden Kita-Jahr können mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Kündigungsfrist möglich. Für angefangene Monate ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (5) Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden, werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem oder früherem Schulbeginn als der 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung zum faktischen Schulbeginn. Sollte die Einschulung erst nach dem 01.08. stattfinden, kann zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres eine Aufnahme von Kindern, die nach den Sommerferien eingeschult werden, jedoch nur erfolgen, wenn pädagogische Gründe nicht dagegen sprechen und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die zum neuen Kindergartenjahr neu aufgenommenen Kinder haben Vorrang vor den Schulanfängern.
- (6) Werden angemeldete Kinder vor Beginn der Betreuung wieder abgemeldet, ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen gilt auch hier Abs. 4. Darüber hinaus ist ein Entgelt für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu entrichten, der mit gesondertem Bescheid festgesetzt wird. Dies gilt auch für beitragsfreie Kinder.
- (7) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Kita und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des Folgemonats den Kita-Platz kündigen.

§ 10 Haftung

- (1) Wird die Kita wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder oder auf Schadenersatz. Die Kita-Leitung wird die Betroffenen so früh wie möglich über eine Schließung informieren.
- (2) Die Kindergarten- und Krippenkinder sind beim Besuch der Kita pünktlich dem Fachpersonal zu übergeben und rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten von dem Betreuungspersonal bekannten Personen abzuholen. Soll eine nicht bekannte Person das Kind abholen, ist der Kita vorher eine entsprechende Vollmacht des Sorgeberechtigten vorzulegen.
- (3) Der GUV und der Kommunale Schadenausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckungsschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicher-

stellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Selsingen personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.

(2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Selsingen für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 03.07.2019, geändert durch Satzung vom 17.01.2022, außer Kraft.

Rhade, 11.04.2023

gez. Dr. Mohrmann
Bürgermeister

Anlagen

Gebührenordnung 1
Gebührenordnung 2

Gebührenordnung

nach § 8 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade ist nach § 22 NKitaG ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ermittelte Jahresbeitrag wird auf monatliche Gebühren umgerechnet und pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. und endet am 31.07. des Kindergartenjahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Aufnahmemonats. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Betreuung erst im Laufe des Monats beginnt.
2. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten festzusetzen.
4. Der Antrag auf Anwendung der Staffelung wird für das Betreuungsjahr (01.08 - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Staffelung sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15.06. des Jahres unterschrieben vorzulegen. Sollte ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, sind die Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Die Bezahlung erfolgt per Lastschriftinzug von dem Konto des Sorgeberechtigten. Die Gebühr ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig. Ist die Abbuchung durch die Kasse der Samtgemeinde nicht möglich, ist die Gebühr ohne weitere Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, gelten die Regelungen über Gesamtschuldner.
6. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten. Für Kinder, die der Kita aus triftigen Gründen – wie z.B. eine Kur, Krankenhausaufenthalt – mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann die Gebühr auf Antrag auf 50 % herabgesetzt werden.
7. Ist der/die Zahlungspflichtige mit der Gebühr mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte (§ 2 Absätze 1, 2 und 3 Einkommenssteuergesetz (EstG)) gemäß des Steuerbescheides (Gesamtbetrag der Einkünfte) des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres zuzüglich der negativen Einkünfte abzüglich eines Freibetrages von 2.100,00 € je Kind im Sinne des § 32 EstG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

- d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zusätzlich zu Nr. 2 sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:
 - a) Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EstG (z.B. Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I usw.)
 - b) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 EStG
 4. Besuchen gleichzeitig mehrere Geschwister eine Kita wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 40 % gewährt, wenn auch für das erste Kind Beitragspflicht besteht. Es ist allerdings mindestens die Gebühr der Staffelstufe 10 der jeweiligen Gebührentabelle nach Teil III, 3 bzw. Teil IV, 2, zu zahlen. Unter den Bedingungen des Satzes 1 ist für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag zu entrichten.
 5. Wenn sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres verringert, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Jahres vor Beginn des Kindergartenjahres, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

Teil III

Gebühren für die Kinderkrippe der Kindertagesstätte Rhade

1. Die von den/dem Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kinderkrippenbetreuung vormittags 295,00 € (Betreuungszeit: 30 Stunden wöchentlich). Die Gebühr reduziert sich pauschal um 50 Euro monatlich, sofern den Sorgeberechtigten kein Schlafplatz für ihr Kind angeboten werden kann (Betreuungszeit: 22,5 Stunden wöchentlich).
2. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten und Umfang der Anmeldedauer gemäß folgender Tabellen festzusetzen:

Stufe	Jahres-Einkommengrenzen	monatliche Gebühr 27,5 Std.
1	über 39.000 €	295,00 €
2	36.001 – 39.000 €	275,50 €
3	33.001 – 36.000 €	256,00 €
4	30.001 – 33.000 €	236,00 €
5	27.001 – 30.000 €	216,00 €
6	24.001 - 27.000 €	196,00 €
7	21.001 - 24.000 €	176,00 €
8	18.001 - 21.000 €	157,00 €
9	15.001 - 18.000 €	137,00 €
10	bis 15.000 €	117,00 €

3. Die Kita bietet für die Kinderkrippe zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Angebot:	Abrechnung:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	monatliche Gebühr	25,00 €	monatlich per Lastschriftmandat

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Tabelle nach Nr. 3 unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten an.

- Die Kita bietet für alle betreuten Kinder ein Mittagessen an. Pro Mittagessen ist eine Gebühr von 3,20 € zu entrichten.

Teil IV

Gebühren für den Kindergarten der Kindertagesstätte Rhade

- Die von den/dem Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kindergartenbetreuung vormittags 246,00 € (Betreuungszeit: 27,5 Stunden wöchentlich)
- Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach Einkommen der Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Stufe	Jahres-Einkommengrenzen	monatliche Gebühr 27,5 Std.
1	über 39.000 €	225,50 €
2	36.001 – 39.000 €	210,00 €
3	33.001 – 36.000 €	195,00 €
4	30.001 – 33.000 €	180,00 €
5	27.001 – 30.000 €	165,00 €
6	24.001 - 27.000 €	149,50 €
7	21.001 - 24.000 €	134,50 €
8	18.001 - 21.000 €	119,50 €
9	15.001 - 18.000 €	104,50 €
10	bis 15.000 €	89,00 €

- Die Kita bietet für den Kindergarten zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Angebot:	Abrechnung:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	monatliche Gebühr	25,00 €	monatlich per Lastschriftmandat
60 Minuten Spätdienst	monatliche Gebühr	50,00 €	monatlich per Lastschriftmandat

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Tabelle nach Nr. 2 unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten an.

- Die Kita bietet für alle betreuten Kinder ein Mittagessen an. Pro Mittagessen ist eine Gebühr von 3,20 € zu entrichten.